

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 169 RStDG

RStDG - Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.01.2026

1. (1) Den Richtern der Gehaltsgruppen I bis III gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage, mit der alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten werden. Ausgenommen sind bei Richtern der für Strafsachen zuständigen Gerichtshöfe erster Instanz Nebengebühren für Journaldienste, für Rufbereitschaft und für Dienstleistungen auf Grund einer Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft. 45,36% dieser Dienstzulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.
2. (2) Die Dienstzulage beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Richters der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I:

Hundertsatz

1. Richter, soweit sie nicht unter Z 2 bis 4 angeführt sind 26,53
  2. a) Vorsteher des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien,  
b) Richter der Gehaltsgruppe II ab Gehaltsstufe 13 40,64
  3. a) Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz,  
soweit sie nicht unter Z 4 angeführt sind,  
b) Vizepräsidenten eines Oberlandesgerichtes,  
c) Richter der Gehaltsgruppe III bis einschließlich der 49,97  
Gehaltsstufe 12
  4. a) Präsident des Landesgerichtes für  
Civilrechtssachen Wien,  
b) Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen  
Wien,  
c) Richter der Gehaltsgruppe III ab der Gehaltsstufe 59,38.  
13
1. (3) Den Richtern der Gehaltsgruppe III gebührt zur Dienstzulage gemäß Abs. 2 ein Zuschlag von 10,38 vH des Gehaltes eines Richters der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe III.
- Hundertsatz
1. Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest 6,00  
eine ganze Richterplanstelle und 0,6  
Richterplanstellenanteile systemisiert sind
  2. Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest 8,70  
drei ganze Richterplanstellen systemisiert sind
  3. a) Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest  
10 ganze Richterplanstellen systemisiert sind,  
b) Vizepräsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz,  
c) Vizepräsidenten eines Oberlandesgerichtes 11,35
  4. a) Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest  
20 ganze Richterplanstellen systemiert sind,  
ausgenommen der Vorsteher des Bezirksgerichtes  
Innere Stadt Wien,  
b) Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz 14,12.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)